

## Gewährleistungs- und Kulanzbedingungen:

Nur wenn folgende Punkte berücksichtigt werden, können die anfallenden Kosten von Willig übernommen werden.

- Die Servicewerkstatt führt alle Arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aus. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich Gewährleistungs- und Kulanzarbeiten, die die Servicewerkstatt direkt mit Willig abrechnet. **Vor Ausführung** dieser Gewährleistungs- und Kulanzarbeiten muss ein **schriftlicher** Antrag bei Willig gestellt und freigegeben werden. Andernfalls ist Willig nicht verpflichtet, die anfallenden Kosten zu übernehmen.
- Die für die Gewährleistungs-/Kulanzarbeit benötigten Ersatzteile werden von Willig geliefert bzw. bereitgestellt. Erhöhte Kosten für zugekaufte Teile werden nicht übernommen.
- Es werden nur die Kosten für die vorgegebenen Reparaturarbeitszeiten der jeweiligen Zulieferfirmen übernommen. Überhöhte Zeiten durch Fehlersuche oder Unkenntnis, die von unseren Zulieferfirmen abgelehnt werden, werden nicht von Willig übernommen.
- Bei einer Gewährleistungsablehnung durch die Zulieferfirmen hat der Endkunde alle anfallenden Kosten zu übernehmen.
- Ca. 3 Monate nach Auslieferung muss ein kostenloser Servicecheck in einem Willig-Werk oder einer Willig-Vertragswerkstätte durchgeführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verbrauchsmaterialien jeglicher Art. Sollte der kostenlose Servicecheck nicht in Anspruch genommen werden, beeinflusst dies mögliche Kulanzentscheidungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Über darüber hinausgehende Kulanzregelungen entscheidet die jeweilige Zulieferfirma. Bei Kulanzfällen werden nur die Kosten der ausgetauschten Teile übernommen. Die Arbeitszeitkosten sind vom Kunden zu begleichen.
- Kosten für Umbauarbeiten auf Kundenwunsch werden seitens WILLIG nicht übernommen.
- Die Reparaturrechnung muss unverzüglich nach Leistungserbringung erstellt werden und WILLIG innerhalb einer Frist von 14 Tagen zugehen. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, Hilfsmittel und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein. Ferner sind die Tanknummer / Fahrgestellnummer und die Kommission / der Kunde anzugeben.
- Alle Gewährleistungsansprüche verjähren 1 Jahr nach Auslieferung des Fahrzeugs.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf die Geltung unserer beigefügten Allgemeinen Verkaufsbedingungen.